

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebührgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- 3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales Euro 30,-
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung Entsprechende Anwendung.

§ 5 Kinder

- 1) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres, alle übrigen Personen gelten als Erwachsene.

II. Gebühren

§ 6 Gebühren für die Leichenbesorgung und Bestattung

Es werden erhoben für:

- 1) Für die Leichenbesorgung (Überführung zum Friedhof und Leichenträger) Euro 180,-
- 2) Für die Bestattung (Aushebung und Schließen des Grabes)
- 2.1 von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren Euro 420,-
- 2.2 von Personen unter 10 Jahren und Tot- / Fehlgeburten / Ungeborenen Euro 200,-
- 2.3 ein Zuschlag an Samstagen von je 25 %
- 2.4 ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen von je 50 %
- 3) Für die Urnenbestattung (Aushebung und Schließen des Grabes)
- 3.1 im Erdgrab Euro 300,-
- 3.2 für Beisetzung in Urnenkammern (Stele) Euro 120,-
- 3.3 ein Zuschlag an Samstagen von je 25 %
- 3.4 ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen von je 50 %
- 4) Bereitstellung von Verschlussstüren für Beisetzungsfälle
- Verschlussstür für Stelen für Erwerb durch den Nutzungsberechtigten im Falle der Zweit- bzw. Drittbelegung Euro 150
- Die mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten zur Gestaltung der Verschlussplatten hat der Nutzungsberechtigte zusätzlich zu tragen.

- | | |
|---|--------------|
| (5) für sonstige Leistungen | |
| 5.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft u. Stunde | nach Aufwand |
| 5.2 ein Zuschlag in besonders erschwerten Fällen von je | 100 % |
| 5.3 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen | Euro 400,- |

§ 7 Gebühren für die Bestattungsplätze

Es werden erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Überlassung eines zugewiesenen Grabes (Reihengrabes), auch für Urnenbestattungen
je Einzelgrabfläche | |
| a) Erwachsene (Laufzeit 20 Jahre) | Euro 300,- |
| b) Kinder unter 10 Jahren (Laufzeit 20 Jahre) | Euro 250,- |
| c) Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene (Laufzeit 20 Jahre) | Euro 125,- |
| d) Für die zusätzliche Beigabe einer Urne
in einem Reihengrab
- bis zu 2 Urnen in einem Einzelgrab
- bis zu 4 Urnen in einem Doppelgrab
pro Urne | Euro 250,- |
| 2. Für die Urnenbestattung in Stelen (Laufzeit 20 Jahre) | |
| a) für die 1. Urne | Euro 1000,- |
| b) für jede weitere Urne | Euro 250,- |
| 3. Für die Verlängerung der Laufzeit eines zugewiesenen Grabes oder Wahlgrabes | |
| a) Erdgräber je 1/20 der vorgenannten Gebühren | |
| b) Kindergräber je 1/15 der vorgenannten Gebühren | |
| b) Aschengräber je 1/20 der vorgenannten Gebühren
pro Grabstätte und Jahr. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |
| 4. einmaliger Pflegekostenbeitrag für stilles Gräberfeld (Urnen) | Euro 150,- |

§ 8 Gebühren für andere Benutzungen

Es werden erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle einmalig | Euro 80,- |
|--|-----------|

§ 9 Grabumrandungen/Grabfundament

Friedhof Hierbach: Die Umrandungen (Trittplatten) der Gräber auf dem Friedhof Hierbach werden planeben von der Gemeinde mittels unterbrochener Natursteinplatten ausgeführt. Die Gebühr hierfür wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die weitere Unterhaltung und Ausrichtung der Trittplatten obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Gemeinde verlegt die Fundamente für die Grabmale. Bei Durchführung durch die Gemeinde sind die Kosten zu erstatten.

§ 10 Sonstige Gebühren

Für die Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 04. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 05. Oktober 2010

Helmut Kaiser
Bürgermeister

